



Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Politischen Gemeinde Bettwiesen

Ausgabe 2024

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

vom 25.06.2024

Die Politische Gemeinde Bettwiesen erlässt gestützt auf § 20 des Gesetzes über die Gemeinde (GemG 131.1) und § 20 und § 21 der Gemeindeordnung Bettwiesen sowie aufgrund des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung des Kantons Thurgau (861.1) als Richtlinie:

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Politische Gemeinde Bettwiesen. Nicht Gegenstand dieses Reglements ist die schulergänzende Kinderbetreuung (schulische Tagesstrukturen).
Zweck	Art. 2 Die Subventionierung bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern, die soziale und sprachliche Integration zu fördern und die Chancengleichheit der Kinder zu verbessern.
Definition	Art. 3 Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und Schulbereich und damit Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum 6. Altersjahr. Als Erziehungsberechtigte gelten die Kindsmutter und der Kindsvater oder das Elternteil/die Person, dem/der das Sorgerecht zugesprochen wurde bzw. unter dessen Obhut das Kind steht. Die Erziehungsberechtigten haben keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer subventionierbaren Betreuungseinrichtung.
Subventionierbare Angebote	Art. 4 Als subventionierbare Betreuungsangebote gelten ausschliesslich Institutionen, die einen Vertrag mit WPO abgeschlossen haben und eines der folgenden Punkte erfüllen: a) Kindertagesstätten (Kitas, Krippen) nach Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO¹; b) Tagesfamilien nach Art. 12 PAVO; c) Weitere Einrichtungen, die den Anforderungen dieses Reglements entsprechen, auf Beschluss des Gemeinderates. Die Betreuungsangebote müssen über die erforderlichen Bewilligungen nach PAVO und PKV² verfügen. Die Gemeinde kann private Angebote innerhalb und ausserhalb der Gemeinde subventionieren und sich an entsprechenden Rahmenvereinbarungen beteiligen.

¹ Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SR 211.222.338)

² Verordnung über die Aufnahme von Pflege- und Tagespflegekindern (sGS 912.3)

Nicht subventionsberechtigt ist die nicht institutionelle Betreuung wie Kinderhütendienste, Nannys und Babysitter. Ebenfalls nicht beitragsberechtigt ist die Betreuung durch Verwandte der Erziehungsberechtigten.

Vereinbarungen mit privatrechtlichen Trägerschaften

Art. 5 Der Gemeinderat kann mit privaten Trägern von Angeboten nach Art. 4 Leistungsvereinbarungen abschliessen und Rahmenvereinbarungen beitreten. Er kann diese Kompetenz auch an die zuständige Gemeindestelle delegieren.

In den Leistungsvereinbarungen werden insbesondere die Leistungen der Gemeinde und der Trägerschaften sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten geregelt. Das Verhältnis zwischen Betreuungseinrichtung und Erziehungsberechtigten untersteht dem Privatrecht.

Leistungsvereinbarungen werden nur mit Trägerschaften abgeschlossen, welche:

- a) Anerkannte Qualitätsvorgaben erfüllen;
- b) Genügende Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung aufweisen;
- c) Die Vorgaben der Bewilligung und Aufsicht erfüllen;
- d) Die Vorgaben zu Elterntarifen gegenüber den Nutzenden der subventionierten Angebote einhalten;
- e) Gewähr bieten, die weiteren Vorgaben in den Leistungsvereinbarungen erfüllen zu können.

Subventionsberechtigung

Art. 6 Subventionsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Bettwiesen, wenn auch die Kinder den zivilrechtlichen Wohnsitz in Bettwiesen haben.

Voraussetzung für die Auszahlung von Subventionen ist ausserdem eine Erwerbstätigkeit nach den folgenden Bedingungen:

- a) Erwerbstätigkeit von insgesamt mindestens 120 % beider Elternteile/der Konkubinatspartner. Wenn die Elternteile getrennt voneinander leben, muss die Erwerbstätigkeit des Erziehungsberechtigten mindestens 20 % betragen.
- b) Eine Erstausbildung wird einer Erwerbstätigkeit gleichgesetzt, wenn diese unmittelbar nach der ordentlichen Schulausbildung absolviert wird.
- c) Eine Aus- bzw. Weiterbildung wird einer Erwerbstätigkeit gleichgesetzt, wenn diese die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt ermöglicht.

Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmefälle von der Voraussetzung der Erwerbstätigkeit. Insbesondere wird für eine Ausnahme vorausgesetzt, dass die Ausnahme dem Zweck dieses Reglements (Art. 2) entspricht (z.B. Krankheit des betreuenden Elternteils, Massnahme zum Wohle des Kindes bei sozialen Defiziten oder Verhaltensauffälligkeiten etc.).

Vorgaben an Elterntarife	Art. 7 Die Eltern leisten grundsätzlich einen Beitrag für die Inanspruchnahme der subventionierten Betreuungsleistungen. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend. Der entsprechende Tarif richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Die Tarifeinstufung wird mindestens einmal jährlich überprüft.
Auszahlung der Subvention	Art. 8 Die Beiträge werden direkt an die Betreuungseinrichtungen ausbezahlt. In Ausnahmefällen können die Beiträge den Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.
Pflichten der Subventionsberechtigten	Art. 9 Die Subventionsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen. Allfällige Veränderungen in der Lebenssituation, welche eine Änderung des Subventionsanspruchs zur Folge haben könnten, sind von den Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Die Erziehungsberechtigten haben die Zustimmung zur Abklärung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und insbesondere zur Einsicht in die aktuellen Steuerdaten zu erteilen. Ohne eine entsprechende Ermächtigung zur Abklärung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteht kein Subventionsanspruch. Die Erziehungsberechtigten haben den Maximaltarif für das Angebot zu bezahlen.
Vollzug	Art. 10 Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements. Er kann dazu Tarife und Richtlinien beschliessen.
Genehmigung	Art. 11 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bettwiesen in Kraft.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bettwiesen mit Beschluss vom 01.07.2024 genehmigt und per 01.08.2024 in Kraft gesetzt.

Patrick Marcolin
Gemeindepräsident

Corinne Oertig
Gemeindeschreiberin